



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Tulln, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Tulln, die nach dem 1. Jänner 2025 eintreten bzw. die einen Erneuerungsvertrag gemäß § 121 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 abgeschlossen haben, erlassen wird.

Auf Grund § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung, wird nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Gemeindevertragsbedienstete, die nach dem NÖ GBedG 2025 beschäftigt sind, Lehrlinge sowie auf sonstige Bedienstete, die nach Kollektivverträgen oder Sonderverträgen seit 1. Jänner 2025 angestellt sind, die allesamt im folgenden Text unter dem Begriff „Bedienstete“ zusammengefasst sind.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Erschwernis-, Schmutz-, und Gefahrenzulage

Als Stundenlohn gilt, soweit nicht anders bezeichnet, der Normalstundensatz.

1) Erschwerniszulage

- a) Bedienstete, die mit dem Ausheben von Gräbern betraut sind, erhalten je Grabstelle eine Erschwerniszulage von 60 % ihres Stundenlohnes für die Zeit der tatsächlichen Betätigung.
- b) Pro exhumierter Leiche wird eine Erschwerniszulage von 2,76 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, gewährt. Sind mehrere Bedienstete mit der Exhumierung beschäftigt, wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.
- c) Bedienstete, die mit der Behebung von Wasserrohrgebrechen beschäftigt sind, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Erschwerniszulage von je 10 % ihres Stundenlohnes
- d) Für die Arbeiten in Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe wird jeweils 10 % des Stundenlohnes als Erschwerniszulage gewährt, soweit nicht lit c) in Betracht kommt.
- e) Bedienstete, die im Winterdienst mit Schneeräum- und Streuarbeiten (Fahrer, händisches Schaufeln) eingesetzt sind, erhalten pro Schneeräum- bzw. Streustunde eine Erschwerniszulage von 30 % des Stundensatzes Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Bei einer Einsatzverständigung außerhalb der Normaldienstzeit wird die Arbeitszeit - mit Überstundenzuschlag, jedoch ohne Erschwerniszulage - ab dem Zeitpunkt der Einsatzverständigung, jedoch nur für eine angemessene Reaktionszeit von bis zu 30 Minuten berechnet.

2) Schmutzzulage

- a) Bei Senkgruben-, Bach-, und Kanalräumungen, sowie bei Arbeiten an verstopften sanitären Anlagen sowie bei der Beseitigung sonstiger sanitärer Missstände (insbesondere bei Wohnungsräumungen) werden jeweils 20 % des Stundenlohnes als Schmutzzulage gewährt.
- b) Bedienstete, die mit der Behebung von Wasserrohrgebrechen beschäftigt sind, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Schmutzzulage von je 10 % ihres Stundenlohnes.
- c) Der mit dem Montieren der Wasserzähler betrauten Bediensteten erhalten pro montiertem Wasserzähler eine Schmutzzulage von 0,031 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- d) Bedienstete, die mit der Motorsense mähen, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Schmutzzulage in Höhe von 10 % des Stundenlohnes.
- e) Straßenkehrer sowie Bedienstete, die mit dem Einsammeln von Abfällen betraut sind, erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Schmutzzulage von 10 % ihres Stundenlohnes.
- f) Die Mechaniker des Bauhofes erhalten für die Zeit der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Schmutzzulage von 10 % ihres Stundenlohnes.
- g) Bedienstete, die im Altstoffsammelzentrum Dienst verrichten, erhalten pro Stunde eine Schmutzzulage von 5 % ihres Stundenlohnes. Bedienstete mit einer abgeschlossenen Fachausbildung im Bereich Entsorgung und Recycling, die im Altstoffsammelzentrum Dienst versehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Schmutzzulage von 3,05 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- h) Die Kläranlagenwärter erhalten monatlich für 140 Arbeitsstunden je 10 % ihres Stundenlohnes als Schmutzzulage.
- i) Bedienstete, welche regelmäßig deren privates KFZ zur Erledigung von Aufgaben für die Stadtgemeinde nutzen (zB Transporte von Maschinen und Werkzeug, Ziehen von Anhängern) und hierbei überdurchschnittliche Abnutzungen und Verschmutzungen auftreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,176 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3. Der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung entsteht bei der Mindestnutzung des KFZ von angeordneten 60 km im Monat.

3) Gefahrenzulage

- a) Eine Gefahrenzulage erhalten jene Bedienstete, die mit Tätigkeiten wie:
 - Schneiden von Bäumen ab einer Arbeitshöhe von 4 m
 - Dacharbeiten
 - Hantieren mit giftigen und ätzenden Stoffen
 - Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m betraut werden.

Für die Zeit der tatsächlichen Betätigung beträgt die Gefahrenzulage 25 % ihres Stundenlohnes.

- b) Die Kläranlagenwärter erhalten monatlich für 140 Arbeitsstunden je 10 % ihres Stundenlohnes als Gefahrenzulage.
- c) Das Reinigungspersonal im Hallenbad erhält monatlich für 30 Stunden eine Gefahrenzulage von 25 % des jeweiligen Stundenlohnes.

§ 3 Leiterzulagen in Form einer qualitativen Leistungszulage

- a) Bei ganztägiger Schulform mit getrennter Abfolge erhält der/die Leiter/in unabhängig vom Beschäftigungsausmaß bei Führung von:
 - einer Gruppe eine Zulage von 2,39 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
 - zwei Gruppen eine Zulage von 4,78 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
 - drei Gruppen eine Zulage von 6,9 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
 - vier oder mehr Gruppen eine Zulage von 9,025 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
- b) Bedienstete mit Leitungsaufgaben in Bereichen des Bauhofes, Wasserwerkes und der Kläranlage gem. der jeweiligen Organigramme erhalten folgende qualitative Leistungszulage:
 - Bedienstete, die mit Leitungsaufgaben in Bereichen des Bauhofes, des Wasserwerkes und der Kläranlage beauftragt sind (**Bereichsleiter**), erhalten eine monatliche Zulage von 9,3 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3. Die Bereichsleiter sind für die Einteilung, Auslastung und Abrechnung von zugeteilten Mitarbeitern verantwortlich.
 - Bedienstete, die als Obergärtner, Straßenmeister, Wassermeister und Klärwärter beauftragt sind, erhalten eine monatliche Zulage von 6,2 % Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.
 - Bedienstete, die mit Führungsaufgaben und Führungsverantwortung für zumindest 3 Mitarbeiter oder einem abgegrenzten, eigenständigen Arbeitsbereich ohne Anspruch auf Bereichsleiterzulage (**Partieführer**) beauftragt sind, erhalten eine monatliche Zulage von 3,1 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3.

Diese qualitativen Leistungszulagen sind an die tatsächliche Ausübung der Position gebunden.

§ 4 Naturalbezüge in Form einer Aufwandsentschädigung

Sämtliche Bedienstete, die nicht ständig am gleichen Arbeitsplatz beschäftigt sind und kein Dienstfahrzeug zur Verfügung haben, erhalten für die Benützung ihres Fahrrades oder Mopeds im Dienst jährlich 1 Stück Radmantel und 1 Stück Radschlauch.

Bei nachgewiesener Verwendung des eigenen Fahrrades für regelmäßige ganzjährig unternommene dienstliche Fahrten hat der Bedienstete Anspruch auf ein Radservice pro Jahr durch eine Tullner Fachwerkstätte mit Kostenübernahme durch den Dienstgeber. Als Nachweis für dienstlich veranlasste Fahrten dient zB ein Fahrtenbuch.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2026.

Der Bürgermeister



Mag. Peter Eisenschenk

Die Personalvertretung erklärt sich mit der vorliegenden Nebengebührenordnung vollinhaltlich einverstanden.



Elisabeth Eichinger